



Reglement Jokertage/Schuldispensation

1 Definition

Jokertage: Jokertage sind individuell einsetzbare freie Halbtage und schreiben das Recht von Erziehungsberechtigten fest, ihr Kind ohne nähere Begründung während einer festgelegten Anzahl von Halbtagen oder Tagen nicht in die Schule zu schicken.

Dispensationen: Lernende können auf ein begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

2 Sinn, Zweck

Grundsätzlich gilt für alle Lernenden die Schulpflicht; Urlaube sind Ausnahmefälle. Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Urlaubstage unbürokratisch und eigenverantwortlich zu organisieren.

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, trotz Jokertagen einen geordneten Unterricht zu ermöglichen.

3 Anzahl, Bezug von Jokertagen

- Gemäss kantonaler Bestimmung stehen pro Schuljahr vier Halbtage zur Verfügung. Sie können im Rahmen der Vorgaben frei eingesetzt werden.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Eingereichte Jokertage können nicht zurückgezogen werden.

4 Meldung, Kontrolle bei Jokertagen

- Die Erziehungsberechtigten geben spätestens fünf Schultage im Voraus den Einsatz von Jokertagen mit dem Formular „Meldung Bezug Jokertage“ der Klassenlehrperson bekannt.
Der Bezug muss nicht begründet werden.
- Die Klassenlehrperson unterschreibt als erste Person das Formular. Anschliessend holt der/die Lernende die Unterschriften aller betroffenen Fachlehrpersonen. Das vollständig ausgefüllte Formular ist zuletzt der Klassenlehrperson abzugeben.
- Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die bezogenen Jokertage (Absenzenwesen).
- Der Bezug von Jokertagen gilt als entschuldigte Absenz.

5 Einschränkungen für Jokertage

- Bei besonderen schulischen Anlässen können keine Jokertage bezogen werden.
- Verspätet eingereichte Meldungen werden nicht bewilligt.
- Wer unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Jokertage beziehen.
- Grobe Verstösse gegen die Schulordnung werden von der Schulleitung mit dem Entzug der Jokertage bestraft.
- Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, respektive der Lernenden, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen.
- Angesagte Prüfungen werden in jedem Fall vor- oder nachgeholt.

6 Dispensationen (gelten nicht als Bezug von Jokertagen)

Als Dispensen gelten vorhersehbare Abwesenheiten vom Unterricht. Jokertage zur Verlängerung von Schuldispensen sind nicht zulässig.

Bei Urlaubsgesuchen, Urlaubsverlängerungen oder ähnlichem gelten die Richtlinien der Schulpflege und der Schulleitung.

Bewilligung durch Schulleitung

- Qualifikation für sportliche oder kulturelle Anlässe
- Ausserordentliche, einmalige Ereignisse (Begründetes Gesuch an die Schulleitung)

Zuständigkeit Klassenlehrperson (bis 3 Tage)

- Schnupperlehren für 2. und 3. Klassen Sekundarschule, Besuch bei der Berufsberatung
- Arzt- und Zahnarztbesuch (sofern nicht in Freizeit möglich)
- Hochzeit, Todesfall im engsten Familienkreis

Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

7 Verstösse gegen das Urlaubsreglement

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Urlaubsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen. (Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, § 21)

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Versionen.

Neuenkirch, 17. Dezember 2015

Paul Emmenegger



Präsident Schulpflege Neuenkirch

Mark Helbling



Rektor Schule Neuenkirch



Bezug Jokertage

Das Vorgehen in Kürze:

- 1 Formular ausfüllen
- 2 Formular mindestens 5 Schultage im Voraus von der Klassenlehrperson unterschreiben lassen
- 3 Unterschriften der Fachlehrpersonen einholen
- 4 Formular spätestens drei Schultage vor dem Bezugstermin wieder der Klassenlehrperson zurückgeben
- 5 Unvollständig ausgefüllte Formulare sind ungültig

Personalien

Name	Vorname
Adresse	PLZ, Ort
Klasse	Schulhaus
Name der Klassenlehrperson	

Der Bezug der Jokertage erfolgt

Vom (dd.mt.jj)	Bis (dd.mt.jj)
Anzahl Halbtage	

Unterschriften

Ort, Datum	
Erziehungsberechtigte	Lernende

Kenntnisnahme

Ort, Datum
Visum Klassenlehrperson
Visum Fachlehrperson(en)



Dispensationsgesuch

Bitte reichen Sie das Dispensationsgesuch frühzeitig bei der Klassenlehrperson/Schulleitung ein.

Name der Erziehungsberechtigten: _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

Mailadresse _____

Name des Kindes und der Klassenlehrpersonen:

Kind 1: _____

Kind 2: _____

Kind 3: _____

Kind 4: _____

Art des Dispensationsgesuchs:

Dispensation vom Unterricht bis zu 3 Tagen
(Gesuch an Lehrperson)

Dispensation vom Unterricht von mehr als 3 Tagen
(Gesuch an Schulleitung)

Dauer der Dispens:

vom (ersten Tag): _____ bis (letzter Tag): _____

Begründung:

Ort und Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

<input type="checkbox"/> genehmigt	Begründung:	Datum/Unterschrift
<input type="checkbox"/> abgelehnt		